

Kundeninformation

Änderungen ab 01.12.2010

Laut § 6 Abs. 8 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) müssen Fahrzeuge, die erstmals in Deutschland zugelassen werden und/oder die erstmals eine deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II erhalten vor der Zulassung identifiziert werden.

Das heißt, das bei Fahrzeugen, die noch keinen dtsh. Zulassungsbescheinigung haben vor der Zulassung die Fahrzeugidentnummer (Fahrgestellnummer) auf Übereinstimmung mit den vorzulegenden Dokumenten (CoC-Papier, ausl. Halterdokumente, Datenblätter u.s.w.) und auf Echtheit hin zu überprüfen ist. Dies betrifft z.B.: Neu- und Gebrauchtfahrzeuge aus einem EU-Mitgliedsstaat

Zum Zwecke der Identifizierung ist das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde vorzufahren. Ersatzweise kann das Autohaus/ der Autohändler diese Identifizierung vornehmen und schriftlich bestätigen. Ein Vordruck zur Bestätigung der Identifizierung ist über das Landratsamt Berchtesgadener Land erhältlich.

Wird für ein zuzulassendes Fahrzeug eine Untersuchung beim TÜV oder der DEKRA fällig (Gebrauchtfahrzeug aus EU-Mitgliedsstaat), kann die Identifizierung dort von den Sachverständigen durchgeführt werden.

Die Pflicht zur Identifizierung bzw. zur Vorführung betrifft auch Fahrzeuge, die nur ein Ausfuhrkennzeichen erhalten sollen (bei gleichzeitiger, erstmaliger Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung).

Kfz-Zulassungsbehörde
Landratsamt Berchtesgadener Land